

Satzung zur Änderung Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Leinzell am 20.12.2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 30 Abs. 1 der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 01.01.2023 wird geändert und lautet nun wie folgt:

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 EUR
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21 Einzelfall	10,00 EUR
1.22 Befristete Zulassung	25,00 EUR
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
1.31 Einzelfall	10,00 EUR
1.32 Befristete Zulassung	25,00 EUR
1.4 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 EUR
2. Benutzungsgebühren	
2.1 Bestattung	
2.11.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (einfachtief)	1.130,00 EUR
2.11.2 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (doppeltief)	1.235,00 EUR
2.12 von Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	565,00 EUR
2.13 von Tot- und Fehlgeburten	565,00 EUR
2.2 Beisetzung von Aschen	
2.21 im Urnengrab (Erdgrabstätte, Urnenhügel)	435,00 EUR
2.22 in der Urnenwand	330,00 EUR
2.3 Überlassung eines Reihengrabes	
2.31 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	3.490,00 EUR
2.32 für Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	2.450,00 EUR
2.4 Überlassung eines Urnenreihengrabes (Erdgrabstätte)	2.235,00 EUR
2.5 Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle (Erdgrabstätte)	2.235,00 EUR
2.6 Überlassung eines Urnenreihengrabes (Urnenhügel)	2.725,00 EUR

2.7	Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Urnenwand	2.405,00 EUR
2.8	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.81	Wahlgrab, einfachbreit und doppeltief	4.750,00 EUR
2.82	Wahlgrab, doppelbreit und einfachtief	6.350,00 EUR
2.83	Wahlgrab, doppelbreit und doppeltief	9.500,00 EUR
2.84.1	Urnenwahlgrab (Erdgrabstätte)	3.650,00 EUR
2.84.2	Urnenwahlgrab (Urnenhügel)	4.450,00 EUR
2.84.3	Urnenwahlgrab in der Urnenwand	3.715,00 EUR
2.85	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.85.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.81 bis 2.84.3
2.85.2	für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten	
	bei Wahlgrab, einfachbreit und doppeltief je Jahr	228,00 EUR
	bei Wahlgrab, doppelbreit und einfachtief je Jahr	300,00 EUR
	bei Wahlgrab, doppelbreit und doppeltief je Jahr	468,00 EUR
	bei Urnenwahlgrab (Erdgrabstätte)	180,00 EUR
	bei Urnenwahlgrab (Urnenhügel)	228,00 EUR
	bei Urnenwahlgrab in der Urnenwand	192,00 EUR

Bei den Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern werden im Rahmen der jährweisen Verlängerungsmöglichkeit angefangene Jahre nach Bruchteilen der Benutzungsdauer (auf volle Monate aufgerundet) berechnet.

2.9	Ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 zu den lfd. Nrn. 2.3 bis 2.8 wird nicht erhoben.	
2.10	Leichenhallenbenutzungsgebühren	
2.101	Kühlzellenbenutzung pro Tag	150,00 EUR
2.102	Leichenhalle/Aussegnungshalle	500,00 EUR
2.103	Ausschmücken der Aussegnungshalle	tatsächliche Kosten
2.104	Ordner Tätigkeit bei Aussegnung und Beerdigung	tatsächliche Kosten
2.11	Benutzung weiterer Ausstattungsgegenstände	
2.111	Benutzung Sargversenkungsanlage	65,00 EUR
2.112	Benutzung Funkmikrofon	75,00 EUR
2.113	Benutzung Transportwagen	70,00 EUR
2.12	Kostenersatz für Plattenbeläge	
2.121	einfachbreites Grab	360,00 EUR
2.122	doppelbreites Grab	465,00 EUR
2.123	Kindergrab	360,00 EUR
2.124	Urnengrab (Erdgrabstätte)	275,00 EUR
2.13	Kostenersatz für das Entfernen von Grabeinfassungen bzw. Abräumen einer Grabstätte	tatsächliche Kosten
2.14	Sonstige Leistungen	
2.141	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	tatsächliche Kosten
2.142	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	tatsächliche Kosten

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Leinzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Leinzell, 20.12.2022

gez. Marc Schäffler, Bürgermeister